Frau Kommissionspräsidentin
Barbara Gysi
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 8. Januar 2026

Vernehmlassung zur Pa. Iv. Jost (23.406 n) «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

Sehr geehrte Frau Kommissionpräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

I. Ausgangslage

Die anhaltende Teuerung sowie markant steigende Krankenkassenprämien und Mietzinsen führen seit mehreren Jahren zu einem spürbaren Kaufkraftverlust bei Familien in der Schweiz. Mit der vorliegenden Vorlage zur Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen will die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) dieser Entwicklung gezielt entgegenwirken. Sie folgt dabei einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Marc Jost (EVP, BE) und schlägt vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze gemäss Artikel 5 FamZG auf 250 CHF für Kinderzulagen und 300 CHF für Ausbildungszulagen anzuheben. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung von 35 CHF beziehungsweise 32 CHF.

Der Anspruch auf Familienzulagen ist grundsätzlich an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Die Höhe der Familienzulagen sowie deren Anpassung sind in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), das seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist, geregelt. Die bundesrechtlichen Mindestansätze werden angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung um mehr als fünf Punkte gestiegen ist. Dies war Anfang 2024 erstmals seit Inkrafttreten des Gesetzes der Fall. Seit dem 1. Januar 2025 betragen die Mindestansätze 215 CHF pro Monat für Kinderzulagen und 268 CHF pro Monat für Ausbildungszulagen.

Die Kantone können höhere Ansätze festlegen sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen. Im Jahr 2025 reichen die kantonalen Ansätze von den bundesrechtlichen Mindestbeträgen bis zu 435 CHF (Kinderzulagen) bzw. 585 CHF (Ausbildungszulagen) im Kanton Wallis ab dem dritten Kind. Für Familien in Berggebieten gelten gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) um jeweils 20 CHF höhere Mindestansätze.

Die Familienzulagen für Erwerbstätige werden nahezu vollständig durch Arbeitgeberbeiträge sowie durch Beiträge von Selbstständigerwerbenden finanziert. Der mittlere Arbeitgeberbeitragssatz betrug im Jahr 2023 rund 1,6 Prozent. Gemäss dem erläuternden Bericht würde diese Massnahme Mehrkosten von insgesamt rund 361 Mio. CHF für die Kantone sowie rund 8 Mio. CHF für den Bund verursachen.

2. Allgemeine Stellungnahme der EVP

Die EVP steht mit voller Überzeugung hinter der vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen im Familienzulagengesetz (FamZG). Sie lehnt den Minderheitsantrag Vietze auf Nichteintreten ab und ebenso den Minderheitsantrag Gutjahr, der eine Streichung der Erhöhung der Mindestansätze vorsieht.

2.1 Finanzielle Entlastung von Familien

Kinder- und Ausbildungszulagen sind ein wirksames Instrument zur finanziellen Entlastung von Familien. In ihrer heutigen Ausgestaltung auf Mindestniveau vermögen sie dieser Aufgabe jedoch nur ungenügend gerecht zu werden. Nach der Geburt eines Kindes reduzieren in den meisten Familien ein oder beide Elternteile zumindest vorübergehend ihr Arbeitspensum. Der daraus resultierende Einkommensrückgang fällt in eine Phase, in der die Haushaltsausgaben gleichzeitig deutlich und dauerhaft steigen – beim ersten Kind um bis zu 1'000 CHF pro Monat. Ohne eine substanzielle Anpassung der Mindestansätze droht die finanzielle Belastung junger Familien weiter zuzunehmen.

2.2 Ein Mittel gegen die historisch tiefe Geburtenrate

Es ist politisch alarmierend, dass sich heute rund vier von zehn Familien aus finanziellen Gründen für weniger Kinder entscheiden. In der Schweiz liegt die Geburtenrate aktuell bei lediglich 1,29 Kindern pro Frau und damit deutlich unter dem für den Bestandserhalt erforderlichen Wert von 2,1. Sie befindet sich auf einem historischen Tiefstand. Diese Entwicklung ist kein individuelles Versagen, sondern Ausdruck unzureichender familienpolitischer Rahmenbedingungen und erfordert dringenden politischen Handlungsbedarf.

Die demografische Alterung belastet das Renten- und Sozialsystem zunehmend und gefährdet langfristig die Finanzierung der Altersvorsorge. Gleichzeitig hemmt der Fachkräftemangel das zukünftige Wirtschaftswachstum. Eine Politik, die dieses strukturelle Defizit primär durch anhaltend hohe Zuwanderung kompensieren will, stösst zunehmend an gesellschaftliche und integrationspolitische Grenzen. Eine höhere inländische Geburtenrate ist daher nicht bloss wünschenswert, sondern eine zentrale Voraussetzung für die langfristige wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität der Schweiz.

2.3 Bekämpfung von Familienarmut

Höhere Familienzulagen sind ausserdem ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Familienarmut, die in der Schweiz weiterhin ein erhebliches Ausmass hat. Sie stärken gezielt das verfügbare Einkommen von Familien und wirken präventiv gegen finanzielle Engpässe, die zur Armutsgefährdung beitragen. Der erläuternde Bericht des Bundesrates unterstreicht diese Problematik deutlich: *«Im Jahr 2023 waren in der Schweiz 8,1 Prozent der Bevölkerung oder rund 708 000 Personen von Einkommensarmut betroffen. Neben älteren Einzelpersonen zählten alleinerziehende Haushalte zu den am stärksten betroffenen Gruppen (14 %). Bei Paaren mit Kindern sind insbesondere Haushalte mit drei oder mehr Kindern betroffen (9,1 %).»*

2.4 Generationengerechtigkeit darf nicht aus dem Gleichgewicht fallen

Zwischen 2009 und 2025 wurde die AHV-Mindestrente regelmässig angepasst und ist von 1'140 CHF auf 1'260 CHF gestiegen, was einer Zunahme von über 10 Prozent entspricht. Unter Berücksichtigung der ab 2026 eingeführten 13. AHV-Rente ergibt sich gegenüber 2009 faktisch ein Anstieg von rund 20 Prozent. Demgegenüber blieben die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen zwischen 2009 und 2024 trotz erheblicher Teuerung unverändert und wurden erst im vergangenen Jahr um lediglich 7,1 Prozent erhöht.

Diese asymmetrische Entwicklung ist generationenpolitisch nicht haltbar. Während Rentenleistungen regelmässig und substanziell angepasst wurden, verloren familienpolitische Leistungen über mehr als 15 Jahre real an Kaufkraft.

2.5 Unterstützung für Familien mit verschiedene Betreuungsmodelle

Zudem handelt es sich bei den Familienzulagen um ein familienpolitisches Instrument, das unabhängig vom gewählten Betreuungs- und Erwerbsmodell wirkt. Gerade diese Modellneutralität macht die Familienzulagen zu einem besonders fairen und breit akzeptierten Instrument. Familien können ihr Betreuungsmodell frei wählen; die Zulagen leisten dabei einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Tragbarkeit der Kinderbetreuung und wirken komplementär zu den neu geplanten Betreuungszulagen, die Eltern von den Kosten für Kita-Plätze entlasten sollen.

→ Aus all diesen Gründen setzt sich die EVP mit Nachdruck für die Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen ein.

3. Stellungnahme zu den Minderheitsanträgen

3.1 Minderheit Marti Samira (Art. 5 Abs. 3 VE-FamZG)

Die EVP unterstützt den Minderheitsantrag Marti Samira ausdrücklich. Eine künftige automatische Anpassung der Mindestansätze der Familienzulagen an die Teuerung – analog zur Anpassung der AHV-Renten – ist aus Sicht der EVP sachlich richtig und familienpolitisch zwingend. Die vorgesehene Anpassung alle zwei

Jahre oder ausserordentlich bei einem LIK-Anstieg von über vier Prozent innerhalb eines Jahres trägt der realen Kostenentwicklung Rechnung und stärkt die Planungssicherheit für Familien.

Das bestehende System hat seine strukturellen Schwächen klar offengelegt: Zwischen 2009 und 2025 wurden die Mindestansätze trotz anhaltender und teilweise erheblicher Teuerung nicht angepasst. Besonders in den Jahren 2022 und 2023 waren Familien überproportional von stark steigenden Mieten, Krankenkassenprämien sowie Energie- und Treibstoffkosten betroffen. Eine erneute Phase ohne wirksamen Teuerungsausgleich wäre familienpolitisch nicht verantwortbar.

3.2 Rundung der Ansätze (Art. 5 Abs. 3 VE-FamZG)

Die EVP unterstützt den Mehrheitsantrag der SGK-N, wonach die Mindestansätze auf den nächsthöheren Fünffrankenbetrag gerundet werden sollen, und lehnt den Minderheitsantrag Gutjahr klar ab. Die Rundung stellt eine sachgerechte und administrativ sinnvolle Regelung dar. Eine Rundung nach unten wäre familienpolitisch widersinnig und würde die Wirkung der vorgesehenen Anpassung untergraben.

Sollte sich jedoch der Minderheitsantrag Marti Samira durchsetzen, wäre die Rundungsregelung entsprechend anzupassen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass bereits geringfügige LIK Steigungen faktisch jede zwei Jahre automatisch zu einer Erhöhung der Mindestansätze um 5 CHF führen würden. Eine solche Wirkung würde dem Ziel einer ausgewogenen und verhältnismässigen Anpassung widersprechen und müsste gesetzestechnisch korrigiert werden.

3.3 Minderheit Sauter (Finanzierung - Art. 16 Abs. 2bis VE-FamZG))

Die EVP lehnt den Minderheitsantrag Sauter entschieden ab. Die Ausgestaltung der Finanzierung der Familienzulagen fällt in die Kompetenz der Kantone und muss dort verbleiben. Eine bundesrechtliche Einführung einer paritätischen Finanzierung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern würde einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die kantonale Autonomie darstellen und funktionierende, kantonal bewährte Finanzierungsmodelle untergraben.

Darüber hinaus würde eine solche Regelung dem Kernanliegen der Vorlage widersprechen. Die Stärkung der Kaufkraft von Familien kann nicht erreicht werden, wenn Arbeitnehmende als Eltern über höhere Arbeitnehmerbeiträge überproportional belastet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

L. Studer

Lilian Studer

Präsidentin EVP Schweiz

D. Täubert

Dominic Täubert

Stv. Generalsekretär EVP Schweiz

Evangelische Volkspartei der Schweiz
Nägeligasse 9 | Postfach | 3001 Bern | 031 351 71 71 | info@evppev.ch | evppev.ch